

Gesetzentwurf

**von Abgeordneten der Fraktionen
der KVP, der APD, der LRP, der PSG und der ÖSP**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums

A. Zielsetzung

Die dramatischen gesundheitlichen Schäden durch passiven Tabakkonsum sind für Öffentlichkeit und für Arbeitnehmer/innen nicht hinnehmbar. Fast alle Staaten in der EU und zahlreiche Staaten weltweit haben inzwischen umfassende Gesetze zum Schutz von Nichtraucher/innen erlassen. Es ist höchste Zeit, auch in Deutschland die nicht rauchende Bevölkerung wirksam zu schützen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf würde ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Betrieben der Gastronomie und Hotellerie bewirken. Dadurch würde er sowohl die dort arbeitenden Personen als auch die Öffentlichkeit, die zu diesen Orten Zugang hat, schützen. Der Gesetzentwurf will allerdings nicht das Rauchen generell verbieten, sondern die Nichtraucher/innen schützen. Daher sieht er Ausnahmen in Räumen vor, die individuell für persönliche oder berufliche Zwecke genutzt werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der getroffenen Bestimmungen

D. Kosten

Die Kontrolle des Rauchverbots wird Kosten verursachen. Der zu erwartende Rückgang des Pro-Kopf-Verbrauchs von Tabakprodukten wird zu einer Verringerung der Einnahmen durch Tabaksteuer führen.

Auf der anderen Seite wird der Bundeshaushalt langfristig in hohem Maß durch Einsparungen im Gesundheitssektor entlastet.

Die Einsparungen dürften dabei langfristig die Kosten bei Weitem überwiegen.

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz
vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums**

§1 In geschlossenen öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr gilt ein Rauchverbot.

§2 In allen Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs gilt ein Rauchverbot.

§3 In allen Betrieben der Gastronomie und Hotellerie besteht ein Rauchverbot.

§4 Ausnahmen von diesem Verbot bestehen

- a) für privat oder beruflich genutzte individuelle Räume in öffentlichen Gebäuden, Gastronomie und Hotellerie.
- b) für ausgewiesene Raucherzonen innerhalb öffentlicher Gebäude, die klar abgetrennt sein und ein eigenes Belüftungssystem enthalten müssen.